

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in,

hat im Rahmen des Bildungsgangs „Berufsschule Plus – BS+“ die Prüfung zum Erwerb der
Fachhochschulreife mit der Prüfungsgesamtnote

(Note x,xx)

=

bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Deutsch.....

Englisch¹.....

Mathematik

Gesellschaftswissenschaftliches Fach²

Naturwissenschaftliches Fach³.....

Der Prüfungsausschuss hat⁴ in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule sowie⁵ der Berufsausbildung die Fachhochschulreife zuerkannt und damit die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule/Hochschule für angewandte Wissenschaft verliehen. Im Fach Englisch wurde die Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) erreicht.¹

Entsprechend der Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

Vorsitz Prüfungsausschuss

.....
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) sowie die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
Prüfungsgesamtnote: 1,00 - 1,50 = sehr gut, 1,51 - 2,50 = gut, 2,51 - 3,50 = befriedigend, 3,51 - 4,50 = ausreichend

- ¹ Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 Satz 1 ErgPOFHR vor, wird Englisch durch die andere Fremdsprache ersetzt.
- ² Die Note wird aus der Jahresfortgangsnote des gesellschaftswissenschaftlichen Fachs des Zusatzunterrichts und der Note im Fach Politik und Gesellschaft aus dem Abschlusszeugnis der besuchten Berufsschule ermittelt.
- ³ Die Jahresfortgangsnote des naturwissenschaftlichen Fachs des dritten Jahres des Zusatzunterrichts bleibt bei der Errechnung der Prüfungsgesamtnote außer Betracht.
- ⁴ Vor- und Familienname ergänzen.
- ⁵ Wurde die Berufsausbildung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 BSO an einer Berufsfachschule abgeschlossen, so ist der Passus „der Berufsschule sowie“ zu entfernen.